

**Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes**  
**„Finanzdienstleistungszentrum Blumenegg“**  
(Kurzbezeichnung: FLZ Blumenegg)

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Blons vom 13.11.2018  
der Gemeinde Bludesch vom 13.11.2018  
der Gemeinde Ludesch vom 13.11.2018  
der Gemeinde Thüringen vom 13.11.2018  
der Gemeinde Thüringerberg vom 13.11.2018  
der Gemeinde St. Gerold vom 13.11.2018

haben die vorgenannten Gemeinden nachstehende Vereinbarung zur Bildung eines Gemeindevverbandes gemäß § 93 des Gemeindegesetzes getroffen.

**§ 1 Beteiligte Gemeinden, Name, Sitz, Aufgabe**

(1) Die Gemeinde Blons, die Gemeinde Bludesch, die Gemeinde Ludesch, die Gemeinde Thüringen, die Gemeinde Thüringerberg und die Gemeinde St. Gerold bilden einen Gemeindeverband.

(2) Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband Finanzdienstleistungszentrum Blumenegg“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Thüringen.

(3) Die Aufgaben des Gemeindeverbandes bestehen in der Wahrnehmung der Geschäftsbesorgung im Sinne des § 27 Abs 1 und 2 des Gemeindegesetzes in folgenden Angelegenheiten:

- (a) Strategisches Finanzmanagement
- (b) Buchhaltung und Rechnungswesen
- (c) Förderwesen
- (d) Erstellung von mittelfristigen Finanzplanungen
- (e) Liquiditätsmanagement
- (f) Darlehensmanagement
- (g) Unterstützung in steuerlichen Angelegenheiten, insbesondere Umsatz- und Körperschaftssteuer
- (h) Erarbeitung von Finanzkennziffern und Aufbau eines Benchmarksystemes
- (i) Gebühren- und Tarifikalkulationen
- (j) Unterstützung bei der Erstellung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen
- (k) Koordinierung und Übernahme von Buchhaltungsagenden – Prozessverantwortung
- (l) Steuern- und Abgabenwesen
- (m) Ausarbeitung von Finanzierungskonzepten und –vorschlägen
- (n) Ermittlung des Kostenaufwandes für den Gemeindeverband und Umlage auf die Gemeinden
- (o) Personalverwaltung und -verrechnung
- (p) Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen an Dritte.

**§ 2 Organe**

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann

### **§ 3 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einem Gemeindevertreter oder Ersatzmitglieder von Gemeindevertretern der Gemeinden Blons, Bludesch, Ludesch, Thüringen, Thüringerberg und St. Gerold. Darüber hinaus entsenden die Gemeinden die erforderliche Anzahl an Ersatzmitgliedern. Jeder verbandsangehörigen Gemeinde steht in der Verbandsversammlung eine Stimme zu.

(2) Der Verbandsversammlung obliegen:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes;
- b) Beschlüsse über den Beitritt oder Austritt einer Gemeinde sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes;
- c) Beschlüsse über Änderungen der Vereinbarung, insbesondere solche aus Anlass des Beitrittes oder Austrittes einer Gemeinde;
- d) Beschlüsse über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss;
- e) die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Gemeindeverbandes.
- f) die Geltendmachung von privatrechtlichen Forderungen aus Schäden, für die der Verbandsobmann dem Gemeindeverband haftet und der Verzicht auf solche Forderungen
- g) Beschluss des Beschäftigungsrahmenplanes
- h) Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen für Verbandsorgane
- i) Bestellung eines Geschäftsführers (Anstellung und Beendigung des Dienstverhältnisses)
- j) Geschäfte, die im Einzelfall € 4.000,00 übersteigen

(3) Der Obmann hat die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn dies zumindest die Mitglieder von zwei Gemeinden der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und zur Zeit der Abstimmung wenigstens zwei Drittel der delegierten Vertreter anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die Beschlüsse in Angelegenheiten des § 3 Abs 2 lit. b und c bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

### **§ 4 Verbandsobmann**

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Verbandsobmann sowie seinen Stellvertreter.

(2) Dem Verbandsobmann obliegen alle in den Aufgabenbereich des Gemeindeverbandes fallenden Angelegenheiten, soweit sie nicht nach § 3 dieser Vereinbarung ausdrücklich der Verbandsversammlung vorbehalten sind, somit insbesondere

- a) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach Außen,
- b) die Durchführung der durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes gefassten Beschlüsse,
- c) die laufende Verwaltung des Gemeindeverbandes als Träger von Privatrechten,
- d) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes als deren Vorstand,
- e) die Einberufung, Leitung und Schließung der Sitzungen der Verbandsversammlung

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes wird in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 52 des Gemeindegesetzes ein Prüfungsausschuss gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Mitglied pro Gemeinde. Für jeden Rechnungsprüfer ist ein Ersatz zu bestellen.

## **§ 6 Geschäftsführung und Geschäftsstelle**

Die Geschäfte der Organe des Gemeindeverbandes sind durch die Geschäftsstelle zu besorgen. Dies erfolgt durch Bedienstete des Gemeindeverbandes oder dem Gemeindeverband von den Mitgliedsgemeinden zugewiesenen Gemeindebediensteten.

## **§ 7 Räumlichkeiten, Ausstattung**

Die notwendigen Büro- und Sitzungsräumlichkeiten werden von den Gemeinden des Gemeindeverbandes zur Verfügung gestellt. Die Anschaffung allfälliger Büroeinrichtungen und sonstiger Gebrauchsgegenstände erfolgt im Einvernehmen der Gemeinden.

## **§ 8 Deckung des Aufwandes, Haftung**

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden beteiligen sich vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung wie folgt am Aufwand des Gemeindeverbandes:

- Ludesch 29,10%
- Thüringen 26,34%
- Bludesch 24,69%
- Thüringerberg 8,45%
- Blons 5,71%
- St. Gerold 5,71%

(2) An einem allfälligen Überschuss nehmen die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis des Abs 1 teil.

(3) Von den verbandsangehörigen Gemeinden sind vierteljährliche Vorschüsse jeweils zum 2.1., 1.4., 1.7. und 1.9. eines jeden Jahres zu den zu erwartenden Betriebsabgängen zu leisten.

(4) Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden untereinander im Verhältnis des Abs 1.

## **§ 9 Beitritt, Austritt, Auflösung**

(1) Ein nachträglicher Beitritt von Gemeinden durch Beitrittserklärung sowie Annahme der Beitrittserklärung und dementsprechende Änderung der Vereinbarung ist zulässig.

(2) Ein Austritt einer Gemeinde ist jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist möglich, frühestens jedoch zum 31.12.2024. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Abgeltung des anteiligen Vermögens des Gemeindeverbandes, insbesondere nicht auf Abgeltung der anteiligen Errichtungskosten.

(3) Bei der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Abdeckung von Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis des § 8 Abs 1 aufzuteilen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft, frühestens jedoch mit Rechtswirksamkeit der Verordnung der Aufsichtsbehörde über die Genehmigung der Vereinbarung.

**Für die Gemeinde Blons:**

Der Bürgermeister:

(Stefan Bachmann)

Der Vizebürgermeister:

(Erich Kaufmann)

**Für die Gemeinde Bludesch:**

Der Bürgermeister:

(Michael Tinkhauser)

Der Vizebürgermeister:

(Otmar Meyer)

**Für die Gemeinde Ludesch:**

Der Bürgermeister:

(Dieter Lauermann)

Der Vizebürgermeister:

(Hartwig Töpfer)

**Für die Gemeinde Thüringen:**

Der Bürgermeister:

(Mag. Harald Witwer)

Der Vizebürgermeister:

(DI (FH) Reinhold Schneider)

**Für die Gemeinde Thüringerberg:**

Der Bürgermeister:

(Ing. Wilhelm Müller)

Der Vizebürgermeister:

(Harald Kaufmann)

**Für die Gemeinde St. Gerold:**

Der Bürgermeister:

(Alwin Müller)

Der Vizebürgermeister:

(Jürgen Katschitsch)